

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

---

**Band 588**

**Das Grundgesetz  
im internationalen Wirkungs-  
zusammenhang der Verfassungen**

**40 Jahre Grundgesetz**

**Herausgegeben von**

**Ulrich Battis  
Ernst Gottfried Mahrenholz  
Dimitris Tsatsos**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**Das Grundgesetz im internationalen Wirkungs-  
zusammenhang der Verfassungen**

**40 Jahre Grundgesetz**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 588**

# **Das Grundgesetz im internationalen Wirkungs- zusammenhang der Verfassungen**

**40 Jahre Grundgesetz**

**Herausgegeben von**

**Ulrich Battis  
Ernst Gottfried Mahrenholz  
Dimitris Tsatsos**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Das Grundgesetz im internationalen Wirkungszusammenhang  
der Verfassungen: 40 Jahre Grundgesetz / hrsg. von Ulrich Batts .**  
Berlin: Duncker und Humblot, 1990  
(Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 588)  
ISBN 3-428-06997-8  
NE: Batts, Ulrich [Hrsg.]; GT

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten  
© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41  
Satz: Irma Grininger, Berlin 62  
Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISSN 0582-0200  
ISBN 3-428-06997-8

## Vorwort

Die traditionelle Grenze zwischen der nationalen und der internationalen Dimension des Rechts, vor allem des Verfassungsrechts, wird durch die historische Entwicklung der Verfassung relativiert. Der Verfassungsstaat als die hergebrachte Grundlage für Demokratie und Freiheit bewegt sich von seinem nationalen Ursprung hin in den Bereich des Internationalen und erweist sich somit als Bestandteil einer immer deutlicher werdenden europäischen Rechtskultur.

Aus dieser Perspektive gesehen, war für das Seminar für öffentliches Recht an der Fernuniversität Hagen das Inkrafttreten des Grundgesetzes vor 40 Jahren Anlaß, die Wirkungsmodalitäten und die Wirkungsgeschichte des Grundgesetzes und die dazu entwickelte staatsrechtliche Dogmatik in ausgewählten ausländischen Staaten sowie auf europa- und völkerrechtlicher Ebene zu untersuchen. Einbezogen wurde der Wirkungszusammenhang im Verhältnis zu drei Staaten – Österreich, Schweiz, Italien –, deren Verfassung und Verfassungsrechtssprechung in mancher Hinsicht Vorbild sowie im internationalen Gespräch der Verfassungsinterpreten zum Teil auch Gegenmodell waren. Das wichtigste Vorbild der bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, der Supreme Court der Vereinigten Staaten, blieb ausgespart wegen der Fülle einschlägiger Untersuchungen. Ein weiterer Schwerpunkt der Tagung war die Verfassungsentwicklung in mediterranen Staaten mit relativ jungen Verfassungen – Griechenland, Türkei, Zypern, Spanien, Portugal –, ein anderer die Entwicklung in zwei ostasiatischen Staaten mit ausgeprägter eigener Kultur, die nach dem Zweiten Weltkrieg dem Einfluß der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt waren und zugleich traditionell enge Beziehungen zum deutschen Rechtssystem aufweisen (Korea, Japan).

Die Herausgeber danken allen Referenten und Diskussionsteilnehmern, der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Förderung der Tagung, der Fernuniversität für einen Druckkostenzuschuß sowie Frau Dr. Felkl, Frau cand. jur. Lampasone, Herrn Dr. Morlok und Herrn Ass. Hütz für die Vorbereitung und Durchführung der Tagung.

Hagen/Karlsruhe im Oktober 1989

Die Herausgeber

## Inhaltsverzeichnis

Das Grundgesetz im internationalen Wirkungszusammenhang der Verfassungen. Eine Einleitung	
Von <i>Dimitris Th. Tsatsos</i> .....	9
Ausstrahlungswirkungen des deutschen Grundgesetzes auf die Schweiz. Ein Bei- spiel für weltweite Prozesse der Produktion und Rezeption „in Sachen Verfassungs- staat“	
Von <i>Peter Häberle</i> .....	17
Das Grundgesetz im internationalen Wirkungszusammenhang der Verfassungen. Bericht Österreich	
Von <i>Bernd-Christian Funk</i> .....	53
40 Jahre Grundgesetz: Das Grundgesetz im internationalen Wirkungszusammen- hang der Verfassungen. Bericht Italien	
Von <i>Dian Schefold</i> .....	69
Kommentar zum Bericht Italien	
Von <i>Paolo Ridola</i> .....	81
Das Grundgesetz im internationalen Wirkungszusammenhang der Verfassungen. Bericht Spanien	
Von <i>Pedro Cruz Villalón</i> .....	93
Der Einfluß des deutschen Grundgesetzes auf das portugiesische Verfassungsrecht	
Von <i>Marcello de Sousa</i> .....	109
Der Einfluß des Grundgesetzes auf die griechische Verfassung	
Von <i>Georgios Papadimitriou</i> .....	117
Einwirkungen des Grundgesetzes und der dazu entwickelten Verfassungswissen- schaft auf die Verfassungsentwicklung in der Türkei	
Von <i>Ülkü Azrak</i> .....	131
Das Demokratieprinzip im Föderalisierungsprozeß der Republik Zypern	
Von <i>Christodoulos Yallourides</i> .....	143

<b>Einwirkungen des Bundesdeutschen Verfassungsrechts und der Verfassungslehre – Polnische Perspektive</b>	
<i>Von Zdzislaw Kedzia</i> .....	155
<b>Das Bonner Grundgesetz und die koreanischen Verfassungen</b>	
<i>Von Hyo-Jeon Kim</i> .....	175
<b>Die Wirkung der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft auf Praxis und Lehre der japanischen Verfassung. Betrachtet im historischen Kontext</b>	
<i>Von Akira Morita</i> .....	189
<b>Das Grundgesetz im völkerrechtlichen Wirkungszusammenhang</b>	
<i>Von Christoph Gusy</i> .....	207
<b>Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Europarecht im Lichte des Grundgesetzes und seiner Dogmatik</b>	
<i>Von Manfred Zuleeg</i> .....	227
<b>Podiumsdiskussion am 15. April 1989 unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts E.G. Mahrenholz, Karlsruhe</b> .....	247
<b>Schlußwort</b>	
<i>Von Ulrich Battis</i> .....	279
<b>Autoren- und Diskussionsteilnehmer</b> .....	282

# Das Grundgesetz im internationalen Wirkungszusammenhang der Verfassungen

## Eine Einleitung

Von Dimitris Th. Tsatsos

### I. Einleitung

1. Anlaß für die Veranstaltung, deren Erträge im vorliegenden Band enthalten sind, ist die nunmehr 40-jährige Geltung des Grundgesetzes. 40 Jahre der Geltung und man darf wohl doch sagen: *der grundsätzlichen Beachtung einer Verfassung*, stellen im Zeitalter der totalen Infragestellung von Grundwerten eine kulturgeschichtliche Leistung dar. Zwar kann sich unser Grundgesetz – in dieser Hinsicht – nicht mit altehrwürdigen Verfassungen, wie etwa der der Vereinigten Staaten oder der Belgiens messen, aber für die, nun einmal schwierige, deutsche Verfassungsgeschichte der letzten 200 Jahre stellen 40 Jahre einer *freiheitlichen Verfassung* eine beachtliche Zeitspanne dar. Mehr als eine Generation ist unter dem Grundgesetz groß geworden, mehr als eine Generation von *Wissenschaftlern und Praktikern* hat sich um die Aneignung dieser Verfassung bemüht. Und das Wichtigste: Mehr als eine Generation von Politikern hat sich um die Konkretisierung dieser Verfassung durch Politik bemüht. Bei dieser Bemühung *war das Grundgesetz Grundlage, aber auch Grenze ihres demokratischen Konfliktes*. Anders ausgedrückt: Das Grundgesetz ist grundsätzlich vom politischen Willen der Bundesrepublik Deutschland getragen<sup>1</sup>.

2. 40 Jahre – das ist ein Anlaß zum Feiern. Allerdings – Parallelen zum Leben eines Menschen liegen da nicht fern – sind 40 Jahre auch Anlaß, in-nehalten, kritisch zu prüfen, ob das, was bislang geworden ist und was eine Selbstverständlichkeit geworden ist, so auch gut ist, ob es nicht Gründe für Änderungen, andere Akzentsetzungen oder gar grundlegend Neues gibt.

3. Diese Zeilen schreibe ich als deutscher akademischer Lehrer, dem dieser Staat Lehre und Forschung, auch des deutschen Staatsrechts, anver-

---

<sup>1</sup> Siehe etwa R. Herzog, Art. „Grundgesetz“, in: Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl. 1987, Bd. I, Sp. 1024 (1211 ff.).

traut hat. In diesem Sinne möchte ich fortsetzen: Die 40 Jahre der Verfassungsstaatlichkeit von 1949 bis heute *sollen keine abgeschlossene Epoche bilden, sondern mögen möglichst lange ihre Fortsetzung in die Zukunft hinein finden*. Eben deswegen, weil wir es nicht bei 40 Jahren Verfassungsstaatlichkeit *belassen* wollen, möchten wir die enge Perspektive des eigenen Landes übersteigen und das Grundgesetz im internationalen Wirkungszusammenhang der Verfassungen diskutieren.

## II. Ziel der Verfassungsvergleichenden Bemühungen und deren Voraussetzungen

1. Die Rechtsordnungen, die von namhaften Vertretern der Verfassungsrechtswissenschaft präsentiert werden, unterscheiden sich in ihren Verfassungen teils mehr, teils weniger. Dafür aber gibt es eine Menge ähnlicher, sogar identischer Probleme *auf der Ebene der Politik*. Daraus ergibt sich auch die Motivation für die Thematik dieser Veranstaltung: Wir möchten etwas lernen. Die Wirkungen, die das Grundgesetz anderwärts gehabt hat, ebenso wie die fehlende Resonanz des Grundgesetzes überhaupt, wie einzelner seiner Institutionen, sind aufschlußreich für den deutschen Verfassungsjuristen.

2. Allerdings: Aus der Rechtsvergleichung ist bekannt, daß man von anderen Rechtsordnungen zumal dann etwas lernen kann, wenn eine gewisse Mindestähnlichkeit der Problemlage und der Rechtsordnungen, die man miteinander in Beziehung setzt, vorhanden ist. Häufig wird dies auf die Formel gebracht, daß die sog. „Vergleichbarkeit“, eine *Voraussetzung ertragreicher Rechtsvergleichung sei*<sup>2</sup>. Im Grunde aber dürfte diese Voraussetzung fruchtbarer Vergleichung in der Tat bestehen.

3. Das Verfassungsrecht wie auch die gegenwärtige Situation sind durch Besonderheiten ausgezeichnet, die den Dialog der Verfassungsrechtler verschiedener Länder miteinander von vornherein nützlich erscheinen lassen. Man könnte vor allem an folgende Punkte denken:

a) Wichtige Grundbestimmungen der Verfassung sind oft in einer sehr abstrakten Sprache formuliert. Sie sind zudem *in relativer Isolation vom übrigen Rechtssystem des Landes*, dem sie ja übergeordnet sind, so daß die

---

<sup>2</sup> Vgl. etwa D. Th. Tsatsos, Zu einer gemeinsamen europäischen Parteienrechtskultur?, DÖV 1988, 1 (2); R. Bernhardt, Eigenheiten und Ziele der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, ZaöRV 24 (1964), 431 (437); J. Kaiser, Vergleichung im öffentlichen Recht, ZaöRV 24 (1964), 391 (397 f.); siehe weiter zum Problem M. Morlok, Rechtsvergleich auf dem Gebiet der politischen Parteien, in : D. Th. Tsatsos/D. Schefold/H.-P. Schneider (Hrsg.), Parteirecht im europäischen Vergleich, 1989, 14. Kap., § 1 III. = S. 703 ff. (speziell zur Parteirechtsvergleichung).

Technizität des jeweiligen Rechtssystems sich in der Verfassung nur begrenzt wiederfindet. Dies befreit den Austausch auf der Verfassungsebene von den Komplikationen des Details des einfachen Rechts.

b) Wichtiger noch ist ein weiteres: In der Verfassung werden *maßgebliche Grundfragen politischer Herrschaft* behandelt<sup>3</sup>. Diese Grundfragen der Begründung und der Begrenzung legitimer Herrschaft, der Rationalisierung der Staatstätigkeit, d. h. der Sicherung von Freiheitsrechten gegenüber dem staatlichen Zugriff, sind wesentliche Zielsetzungen einer gerechten Ordnung und verlangen überall organisatorische und prozedurale Vorkehrungen, um eine solche Ordnung zu verwirklichen. Es geht vor allem um Grundfragen, die in der Geschichte der verschiedenen Völker seit langem diskutiert werden und die in ihrer Grundsätzlichkeit fast als universale Probleme, jedenfalls einer neuzeitlichen Gesellschaft, verstanden werden können. Man denke an ein Beispiel aus dem „Federalist“: Wenn es im amerikanischen Federalist heißt, daß, wenn die Menschen Engel wären, es keine Regierung und es keine Gesetze bräuchte, daß aber, weil auch die Regierenden keine Engel sind, eine Verfassung nötig ist, so drückt dies eine Einsicht aus, die unschwer universalisierbar ist. Das *Nachdenken über die Verfassung* erweist sich, so betrachtet, als *eine besondere Sparte des Nachdenkens über die vernünftige und gerechte Ordnung der Gesellschaft*. Vernünftigkeit und Gerechtigkeit aber waren und sind keine Gegenstände, die in nationaler Sonderung erörtert werden müßten oder auch nur erörtert werden könnten. Über diese Grundfragen gewinnt aber die Verfassungstheorie eine gemeinsame Ebene der Diskussion zwischen den verschiedenen Staaten<sup>5</sup>.

c) Die Auseinandersetzung mit diesen Grundfragen der Verfassung erfolgt oft nicht in einer technischen Form, oft nicht einmal bevorzugt in fachjuristischer Gestalt. Vielmehr bilden die für die Verfassungsentwicklung bestimmend gewordenen Momente Elemente der allgemeinen – die Gäste aus *Fernost* mögen meine Unkenntnis ihrer Tradition entschuldigen – abendländischen Tradition und sind, ihrer wesentlichen Existenzweise nach, *kulturelle Errungenschaften!* Das Primäre sind nicht Verfassungstexte mit ihren Absätzen und Halbsätzen, wirkmächtig war und ist vielmehr die Idee der Menschenrechte, das Konzept der Gewaltenteilung, das Ordnungs-

---

<sup>3</sup> Vgl. für das so verstandene „Wesen des Konstitutionalismus“ etwa C. J. Friedrich, *Der Verfassungsstaat der Neuzeit*, 1953, passim, etwa 26 ff., oder K. Loewenstein, *Verfassungslehre*, 1959, passim, etwa 127 ff.

<sup>4</sup> A. Hamilton/J. Madison/J. Jay, *The Federalist*, Nr. 51.

<sup>5</sup> Siehe dazu etwa das eindrucksvolle Panorama, das P. Häberle entwirft über „1789 als Teil der Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Verfassungsstaats“, *JÖR N.F.*, 37 (1989), 35 ff.; vgl. für das Parteienrecht D. Th. Tsatsos, *Zu einer gemeinsamen europäischen Parteienrechtskultur?*, *DÖV* 1988, 1 ff.